

2008 gründete Christiane Dreikauss (Inhaberin der Agentur „New Talent“) den Verband Deutscher Nachwuchs-Agenturen zur Vermittlung von Nachwuchs-Schauspielern in Film, Fernsehen und Theater e.V. (VdNA). Der Verein will Aufklärungs- und Lobbyarbeit leisten, um Familien vor unseriösen Agenturen zu schützen. Prominenter Pate ist Schauspieler Jürgen Vogel.



Christiane Dreikauss, vom Verband Deutscher Nachwuchs-Agenturen (VdNA)

Wie viel Honorar darf eine Vermittlungsagentur berechnen? Agenturen bekommen maximal 14 bis 18 Prozent, abhängig von den Drehtagen, vom Arbeitsentgelt des vermittelten Kindes.

Das heißt, Familien müssen erst zahlen, wenn es zu einer Vermittlung gekommen ist? Auf jeden Fall. Zum Teil werden aber vorab Casting-, Aufnahmegebühren, Medien-, Service-, Büropauschalen oder Fotoaufnahmen berechnet. Diese Vorgehensweise können wir nicht empfehlen.

Sind Familien ausreichend aufgeklärt? Leider gar nicht. Es findet mit den Vorabzahlungen eine Abzocke statt, die für die grauen und schwarzen Schafe der Branche ein sehr lukratives Geschäft ist. Und die Agenturen klären oftmals nicht auf, dass beispielsweise bei Werbefilmbesetzungen immer der Auftraggeber die Agenturprovision zahlt, nie die Familie.

Worauf ist bei der Suche nach einer guten Vermittlungsagentur zu achten? Die Agentur muss über Arbeitszeiten und Rechtsbestimmungen aufklären! Es muss ein Vertrauensverhältnis zwischen Agentur, Eltern und Kind entstehen. Das ist unserer Meinung nach nur möglich, wenn maximal 400 Kinder und Jugendliche in der Kartei sind. Einige Agenturen haben mehrere Tausend Kinder. Das lohnt sich bei der Zahlung von Vorabgebühren.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Gabriele Hufer, Partnerin der Kanzlei HUFER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft gibt Auskunft über Rechtsbestimmungen bei der Vermittlung in Kinderarbeit bei Film- und Foto-Aufnahmen durch eine Agentur.



Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist wer noch nicht 15 Jahre alt ist, Jugendlicher ist, wer 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

ARBEITSZEITEN:

Bei Film- und Fotoaufnahmen dürfen

- drei- bis sechsjährige Kinder bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
- Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden in der Zeit von 8 bis 22 Uhr mitwirken.

Bei Theatervorstellungen dürfen

- Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr bei Theatervorstellungen mitmachen.

Grundsätzlich muss vor jeder Tätigkeit die Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegen!

ARBEITSVERMITTLUNGSVERGÜTUNG:

Werden Kinder für Theater-, Film- oder Fotoarbeiten vermittelt, ist dies rechtlich eine Arbeitsvermittlung und es kommt ein vollwertiges Arbeitsverhältnis zustande – unabhängig davon, ob es sozialversicherungspflichtig ist. Es gilt daher neben den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften die Vermittler-Vergütungsverordnung. Danach gilt:

- Vermittlungsvereinbarungen müssen schriftlich erfolgen
- Es gelten Höchstgrenzen für die Vermittlungsvergütung:

- > 18 % inklusive Umsatzsteuer vom Arbeitsentgelt des vermittelten Kindes bei einem Beschäftigungsverhältnis von bis zu sieben Tagen
- > 14 % inklusive Umsatzsteuer ab dem achten Tag.

Ein Verstoß gegen diese Punkte hat zur Folge, dass die Vermittlungsvereinbarung unwirksam ist, keine Provisionsansprüche entstehen und sogar geleistete Provisionsansprüche zurückgefordert werden können.